GT
528
.G4
.S8

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES.
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND ERLAUTER-
UNG, DES CAPITIS ..
7T IMI DER ERNEUER-
TEN ...



Digitized by Google

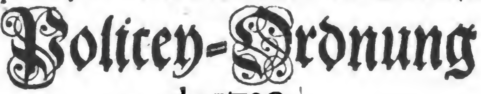
Digitized by Google

Stralsund Ordinances, local laws, etc. 13

Eines Hoch-Edlen Raths der Stadt Stralsund Erläuterung,

SEP 1973
STACKS
LIBRARY

Des Capitis 7timi der erneuerten Stralsundischen



Policey-Ordnung

de 1729.

betreffend,

den Punct der

Trauer-Kleidung

für das Gesinde,

bey entstehenden Trauer- und Sterb-Fällen:

Durch den öffentlichen Druck, allen zugehörigen vorerwehnter guten Stadt zur Norm, publiciret

Im Februario Anni 1749.

SRTALSUND, gedruckt bey G. C. Schindler nachgelassene Wittwe.

Digitized by Google

GT 528
G 4
58

Als in der hiesigen guten Stadt Ihrer erneuerten Policey-Ordnung de 1729 und in derselben siebenden Capittel, sich zwar vorgeschrieben befindet, wie es in dieser guten Stadt, und unter derselben Angehörigen, bey vorfallenden Trauer- und Sterb-Fällen, mit Bekleidung des Gesindes gehalten werden solle: Ein HochEdler Raht aber sich, mit dem Ehrliebendem Collegio der Alter- und Hundert-Männer, nunmehro anderweitig, nach vorher darüber geschehener Communication, dahin vereinbahret hat, daß a dato an, bey entstehenden Sterb- und Trauer-Fällen, unter denen Angehörigen dieser guten Stadt, all überall, dem Gesinde beyderley Geschlechts, nichts von Trauer-Kleidung, es sey so wenig wie es wolle, weder in Natura, noch durch einer sonstigen Wieder-Vergeltung, gereichet werden solle, bey Vermeidung einer Bestraffung von 20 Rthlr., welche bey jeglichem Contravenirungs-Fall, ohn Ansehen der Person, prompt und unaussetzlich durch der hiesigen Policey-Cammer soll beygetrieben werden; So wird dieses hiedurch Männiglichem dahin kund gemacht, und

ein

Digitized by Google

ein jeglicher Zugehöriger dieser guten Stadt, wes Standes oder Umstanden Er auch sey, wohlmeinentlich ermahnet und erinnert, sich dieser Gemeinschaftlichen Beliebung und Anordnung gemäß zu bezeigen, gestalt im wiedrigem, denen jederzeit verordneten Herren zur Policey-Cammer bestens empfohlen wird, ungesäumt wieder die Contravenienten, ohn Unterscheid, mit prompter Abforderung obiger ausgedruckten eventualen Bestraffung, zu verfahren, und, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, nicht allein ein Exemplar dieser abgedruckten Anordnung, in einem jeglichem hiesigem Bürgerlichem Hause, so auch bey denen Compagnien und Zünften in dieser Stadt, einreichen zu lassen, sondern auch zu befordern, daß alle halbe Jahre dieselbe in hiesigen Drey Haupt Kirchen öffentlich wieder abgelesen werde. Stralsund, den 21. Febr. 1749.

SENATUS.

Digitized by Google

Anhang
der von E. E. Raht
in ANNO 1701.
publicirten DECLARATION
Der
POLICEY-
Ordnung.

Im Jahr 1706.

Digitized by Google

Digitized by Google

OB zwar E. E. Raht verhoffet / daß durch die vorhergehende Declaration der alten Policey- und Kleider-Ordnung / vielen Unwesen und Uppigkeiten insonderheit / würde vorgebeuget seyn / und es dannenhero keines fernern Einsehens bedürffen: So hat sich dennoch ein und anders so vorhin nicht eben angemercket werden können / befunden / welches nähere Erklährung und Einschrenckung bedürfftig gewesen / dahero dann mit dem Ehrl. Collegio der Bürgerschafft daraus weiter conferiret / und endlich einmühtig wie folget geschlossen worden:

I. Blei-

1. Bleibet die Ordnung von Anno 1685. nebst der darüber gegebenen letzten Declaration in allen Stücken unverendert / und haben alle und jede dieser Stadt Bürger / Einwohner und Angehörigen sich darnach unweigerlich zu richten / oder der gewöhnlichen Execution, wann nach vorher gegangenen Dreyen Monitionibus keine Enderung befunden wird / zu gewärtigen.

2. Bleibt es bey der den Frauen-Zimer vergöñeten verenderten Tracht / doch sollen die häuffigen Falbala an den Unter-Röcken verbohten / und daferne mehr als eines hinführo ange-

Digitized by Google

mercket würde/ sollen diejenigen so deß-
falls betroffen/ in Straffe der Ordnung
verfallen seyn.

3. Imgleichen werden die vielen
Falbala an den Echarpes verbothen /
und soll nicht mehr dann eines bey der
Policey passiret werden.

4. Ist wegen der ausgehackten
Röcken zwar gnugsahme Præcaution
in der declarirten Ordnung zu befin-
den / da aber dabey etwas Excessives
vorkommen solte / wird bey der Poli-
cey-Cammer solches attendiret / und
der Gebühr nach bestraffet werden.

5. Ob

Digitized by Google

5. Ob zwar in der Ordnung genugsahm exprimiret / wie weit im andern Grad der Baratt zuläßig sey / so ist doch nöhtig befunden / zu Verhütung alles Excesses diese fernere Declaration ergehen zu lassen / daß derselbe in diesem Gradu nicht höher im Preise als zu 4. à 5. Marck getragen werden / und der Coleurte und geblühmte / nach wie vor gäntzlich verbothen seyn solle.

6. Als in der Policey-Ordnung cap. 16. wegen der Trauer-Leute und mit wie viel Paaren denselben aus dem Hause zu gehen / erlaubet seyn solle / zwar

zwar gewisse Versehung geschehen/ dabey man es auch wohl ferner hätte bewenden lassen können; So hat dennoch E. E. Raht auff Anhalten des Ehrl: Collegii nach gegeben/ daß nach eines jeden Hauses Umbständen/ desfalls einige Erweiterung jedoch nicht über 8. Paar zugelassen seyn solle/ Im übrigen aber verbleibet es allerdings bey Disposition der Ordnung.

Letztlich wird wiederholet was E. E. Raht in fine der neulichsten Declaration, wegen Haltung und Observance dieser Ordnung anfügen lassen/und wird denen bestellten Policey-Dienern und Fourier-Schützen/hiedurch ernstlich

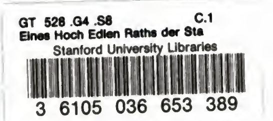
Digitized by Google

lich und bey Straffe der Suspension und Gefängnüsse/auch allenfals gäntzlicher Remotion befohlen/ihres Ambts denen geleisteten Eyden gemäß/zu warten/diejenigen aber/so sich hierunter fleißig und wachsam bezeigen werden/ sollen auf beschehene Denunciation von denen Mulctis so der Ordnung nach veranlasset seyn werden/die Participirung auff eine 6^{tam} zu desto mehrer Excitirung ihres Fleisses zu gewarten haben. Wornach sich ein Jeder zu achten/ und für Schaden und Straffe zu hüten hat. Stralsund/ den 10. Septembr. Anno 1706.

(L.S.)

Digitized by Google

Digitized by Google


GT 528 .G4 .S8 C.1
Eines Hoch Edlen Raths der Sta
Stanford University Libraries
3 6105 036 653 389

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

